KANTON NIDWALDEN
LANDRAT
KOMMISSION FGS
Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 17, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 10. Juli 2012

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2012 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 438 vom 12. Juni 2012 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Die bundesgesetzliche Regelung schreibt vor, dass die Kantone Personen in „bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" Prämienverbilligung zu leisten haben. Im Kanton Nidwalden erhielten im Jahr 2011 44.0% der Einwohner Prämienverbilligungen ausgezahlt. Die Kommission ist wie der Regierungsrat klar der Meinung, dass diese Ziffer viel zu hoch ist.

Um eine Senkung dieser Quote zu erreichen und trotzdem den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, muss der Kanton schneller und flexibler auf Veränderungen reagieren können. Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, dass in Zukunft dieser neben der Richtprämie auch den Selbstbehalt und den Anteil des Reinvermögens festlegen soll. Der Rahmen für den Selbstbehalt sowie den Anteil des Reinvermögens soll aber durch den Landrat im Gesetz verankert werden. Die Kommission verspricht sich davon, dass indirekt die tieferen Einkommen entlastet werden.

Die Kommission ist bezüglich der Festlegung der Rahmen aber anderer Ansicht als der Regierungsrat. So soll das Reinvermögen stärker gewichtet werdet. Im Gegenzug soll ein tieferer Rahmen bezüglich des Selbstbehalts verankert werden.

Die Kommission beschliesst unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben der Gemeinden, dass für den Selbstbehalt ein Rahmen von 7-12% und für den Anteil des Reinvermögens ein solcher von 10-20% festzulegen sei.

Die Kommission stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG) unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen grossmehrheitlich mit 9:1 (keine Enthaltungen) zu.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Vizepräsident

Josef Barmettler

Sekretär

Christof Würsch